

KVJS

**Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg**

SGB VIII Reform – Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Christoph Grünenwald, Referatsleiter

www.kvjs.de

Grundlage

- ehem. KJSG
- „Mitreden – Mitgestalten“
- Wissenschaftliche Auswertungen

Regelungsgegenstände

- Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen (sog. „Inklusive Lösung“)
- Besserer Kinder- und Jugendschutz
- Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen
- Mehr Prävention vor Ort
- Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Inklusive Lösung

- Stufe 1: Inkrafttreten nach Verkündung des KJSG
- Stufe 2: Inkrafttreten am 01.01.2024;
Außerkräfttreten am 01.01.2028
- Stufe 3: Inkrafttreten am 01.01.2028

- Verankerung des Inklusionsgedankens
- Verbesserung der Zusammenarbeit
- Einführung eines allgemeinen Beratungsanspruchs
- Einführung eines eigenen Behinderungsbegriffs

- Jugendhilfe soll gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen oder erleichtern
- Ausübung der Aufgaben des SGB VIII muss dieses Ziel umsetzen und vorhandene Barrieren abbauen
- **Sicherstellung der Nutzbarkeit von Angeboten der Jugendarbeit für junge Menschen mit Behinderungen**
- Objektiv-rechtliche Verpflichtung zur gemeinsamen Förderung in Kindertageseinrichtungen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung

- Jugendarbeit schon vorher inklusiv ausgestaltet
- Jugendarbeit objektive Rechtspflicht des örtlichen öffentlichen Trägers
- Individualansprüche werden durch § 11 Abs. 1 S. 3 SGB VIII nicht gehemmt
- Ggf. landesrechtliche Konkretisierung über § 15 SGB VIII, Konnexitätsfrage zu beantworten
- Keine baulichen Barrieren bei Neubau nach § 7 L-BGG BW
- Beteiligung der jungen Menschen bei Umsetzung

Offene Fragen

- Finanzierung?
- Warum nicht auch §§ 12 bis 15 SGB VIII?

- Beteiligung anderer öffentlicher Stellen (z.B. Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger) am Hilfeplanverfahren, soweit erforderlich
- Bei Zuständigkeitsübergang: Rechtzeitiger Abschluss von Vereinbarungen zur Durchführung und gemeinsame Beratung über nachfolgende Leistung
- Bei Zuständigkeitsübergang auf Träger der Eingliederungshilfe: I.d.R. Teilhabeplanverfahren ein Jahr vorher
- Ein Jahr vor Beendigung von Hilfe für junge Volljährige, Prüfung der Erforderlichkeit eines Zuständigkeitsübergangs
- Stärkere Beteiligung am Gesamtplanverfahren
- Zusammenarbeit von Tageseinrichtung, Tagespflegeperson, Jugendamt und anderen Rehabilitationsträgern bei gemeinsamer Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung

- Allgemeiner Beratungsanspruch für Leistungsberechtigte oder –empfänger (§ 10a Abs. 1 SGB VIII)
- Beratungsinhalte in § 10a Abs. 2 SGB VIII geregelt: z.B. Leistungen anderer Leistungsträger, Verwaltungsabläufe, mögliche Auswirkungen usw.

Umfasste Tätigkeiten

Soweit erforderlich:

- Hilfe bei der Antragstellung, bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger, bei der Inanspruchnahme der Leistung sowie bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten.

Behinderungsbegriff

- Aufnahme eines Behinderungsbegriffs in die Begriffsbestimmungen des SGB VIII
- Angelehnt an § 2 SGB IX

Behinderungsbegriff (§ 7 Abs. 2 SGB VIII)

„Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Buches sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.“

- Einführung eines unabhängigen Verfahrenslotzen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Anspruch für Leistungsberechtigte und Leistungsempfänger auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotzen bei Leistungen der Eingliederungshilfe
- Verfahrenslotse unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe

Stufe 3

- Übergang der vorrangigen Leistungszuständigkeit für Eingliederungshilfeleistungen an alle Kinder und Jugendlichen in das SGB VIII
- **Bedingung: Ein Bundesgesetz wird bis 1. Januar 2027 verkündet, das die nähere Ausgestaltung regelt.**

Besserer Kinder- und Jugendschutz

Besserer Kinder- und Jugendschutz

- Änderungen im Bereich der Betriebserlaubnis
- Stärkung der Befugnisse der Heimaufsicht
- Stärkung des Zusammenwirkens von Jugendamt und Jugendgericht, Familiengericht und Strafverfolgungsbehörden sowie weiterer Akteure (z.B. Gesundheitswesen)

Zusammenwirken

- Änderungen im KKG
- Änderungen in § 8a SGB VIII
- Änderung in § 50 SGB VIII
- Änderung in § 52 SGB VIII

Änderungen im KKG

- Mitarbeiter von Zollbehörden und Zahnärzte einbezogen
- Rückmeldepflicht für Jugendamt an Melder nach § 4 KKG (außer an Mitarbeiter von Zollbehörden)
- Meldepflicht in § 5 KKG für Strafverfolgungsbehörden und Gerichte an Jugendamt und Landesjugendamt bei Anhaltspunkten auf Kindeswohlgefährdung in Strafverfahren

Änderungen in § 8a SGB VIII

- Beteiligung von Meldern nach § 4 KKG an der Gefährdungseinschätzung in geeigneter Weise, soweit erforderlich
- Einführung der Verpflichtung zum Anstreben von Kinderschutzvereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen

Änderungen in § 50 SGB VIII

- Grundsätzliche Vorlage des Hilfeplans an Familiengerichte in Kinderschutzverfahren, Verfahren über freiheitsentziehende Maßnahmen und Verbleibensanordnung
- In anderen Kindschaftssachen Vorlage auf Anforderung des Familiengerichts

Inhalte des Hilfeplans

Inhalte des Dokuments ausschließlich:

- Ergebnis der Bedarfsfeststellung
- Art der Hilfestellung einschließlich der umfassten Leistungen
- Ergebnis etwaiger Überprüfungen dieser Feststellungen

Stärkung in der stationären Jugendhilfe

Stärkung in der stationären Jugendhilfe

- Änderungen in Bezug auf Kostenbeteiligung
- Änderungen in Bezug auf junge Volljährige
- Änderungen im Pflegekinderwesen

Änderungen in Bezug auf Kostenbeteiligung

- Wegfall der Kostenheranziehung aus dem Vermögen von jungen Volljährigen (Streichung in § 92 Abs. 1a)
- Begrenzung der Kostenbeteiligung von jungen Menschen und Leistungsberechtigten nach § 19 bei vollstationären Leistungen auf höchstens 25 % ihres Einkommens (§ 94 Abs. 6 S. 1)
- Klarstellung, dass Einkommenseinsatz aus dem aktuellem Monatseinkommen erfolgt (§ 94 Abs. 6 S. 2)

Änderungen in Bezug auf Kostenbeteiligung

- Nicht-Berücksichtigung von Einkommen (§ 94 Abs. 6 S. 3)
- Dafür Streichung der Möglichkeit des Verzichts oder zur Erhebung eines geringeren Kostenbeitrags (Streichung in § 94 Abs. 6)
- Besonderheiten bei der Berücksichtigung von Kindergeld (§ 94 Abs. 3)

Änderungen in Bezug auf junge Volljährige

- Änderungen bei den Voraussetzungen der Hilfe für junge Volljährige
- Stärkung der Nachbetreuung
- Einführung von Regelungen zum Zuständigkeitsübergang nach der Hilfe für junge Volljährige

Mehr Prävention vor Ort

- Bedarfsgerechte Erweiterung niedrigschwelliger Hilfeangebote mit unmittelbarer Inanspruchnahme
- Kombination unterschiedlicher erzieherischer Hilfen
- Kombination mit anderen Leistungen nach dem SGB VIII
- Schulassistenz als Hilfe zur Erziehung
- Modernisierung der Zielsetzung allgemeiner Familienförderung

- Änderungen des Tatbestands der Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen
- Unmittelbare Inanspruchnahme ist zuzulassen (§ § 20 Abs. 3, 36a Abs. 2 SGB VIII)
- Sicherstellung der Bedarfsgerechtigkeit und Qualität sowie Zusammenwirken mit anderen Jugendhilfeleistungen dieser Angebote

„Die in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung können als Gruppenangebote an Kinder oder Jugendliche gemeinsam erbracht werden, soweit dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.“

Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

- Uneingeschränkter Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche
- Verpflichtung zur Einrichtung unabhängiger Ombudsstellen
- Stärkung der Selbstvertretung und Selbsthilfe
- Aufklärung des Kindes oder Jugendlichen und seiner Eltern bei der Inobhutnahme
- Sicherstellung adressatenorientierter Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern
- Beteiligung nicht sorgeberechtigter Eltern am Hilfeplanverfahren

- Streichung von Not- und Konfliktlage in § 8 SGB VIII
- Beratung kann auch durch freien Träger erfolgen, sofern entsprechende Vereinbarung besteht
- Beratung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erfolgen in einer für sie wahrnehmbaren Form

- Einführung von Ombudschaft in den Ländern
- Bedarfsgerechte Anzahl an Ombudsstellen
- Anlaufsstellen zur Vermittlung und Klärung sämtlicher Konflikte im Zusammenhang mit dem SGB VIII (sowohl freie als auch öffentliche Jugendhilfe)
- Barrierefreiheit muss sichergestellt werden
- Näheres regelt das Landesrecht

- Neudefinition: Selbstorganisierte Zusammenschlüsse
- Zweck: Selbstvertretung
- Leitgedanke „Nichts über uns ohne uns“
- Teil der freien Jugendhilfe

- Zusammenarbeitsverpflichtung
- Hinwirkungspflicht auf partnerschaftliche Zusammenarbeit innerhalb der freien Jugendhilfe
- Anregungs- und Förderpflicht
- Beratende Mitgliedschaft in JHA
- Beteiligung in Arbeitsgemeinschaften

- Nicht in berufsständige Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe eingebundene Personen
- Zusammenschlüsse von Leistungsberechtigten, –empfängern und Ehrenamtlichen
- Nicht nur vorübergehend
- Zielsetzung: Begleitung, Unterstützung, und Förderung von Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe
- Umfasst sind auch: Selbsthilfekontaktstellen, Selbstvertretungen sowohl innerhalb von Einrichtungen und Institutionen als auch im Rahmen gesellschaftlichen Engagements zur Wahrnehmung eigener Interessen sowie die verschiedenen Formen der Selbsthilfe

Weitere Änderungen

- Ergänzungen der Jugendhilfeplanung, u.a. um Aspekte der Inklusion und Qualitätsgewährleistung
- § 8 Abs. 4, § 10a Abs. 1, § 41a Abs. 1, § 42: Maßgabe in diesen Vorschriften, dass **Beratung und Beteiligung in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form** erfolgen muss.

- Möglichkeit der Nutzung von digitalen Geräten in Jugendämtern und Landesjugendämtern
- Implementierung von Personalbemessungsverfahren in den Jugendämtern und Landesjugendämtern
- Zusammenarbeitspflicht mit Mehrgenerationenhäusern
- Gesetzliche Verankerung der Schulsozialarbeit

= Sozialpädagogische Angebote nach §§ 11 bis 15 SGB VIII, die jungen Menschen an der Schule zur Verfügung gestellt werden.

- Zusammenarbeitsverpflichtung mit der Schule für Träger der Schulsozialarbeit
- Landesrechtsvorbehalt zur näheren Ausgestaltung

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

- Welche Erfahrungen konnten Sie bei der Umsetzung des KJSG sammeln?
- Was halten Sie für besonders schwierig umsetzbar?
- Welche Regelungen sind aus Ihrer Sicht besonders gelungen?
- Wie ist der Umsetzungsstand in Ihrem Haus?